

9. Universitätsgesetz, Eigentümerstrategie

Antrag des Regierungsrates vom 5. Oktober 2022 und Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 9. April 2024

Vorlage 5867a

Ratspräsident Jürg Sulser: Es liegt ein Minderheitsantrag auf Rückweisung vor, diesem behandeln wird nach dem Eintreten.

Karin Fehr Thoma (Grüne, Uster), Präsidentin der Kommission für Bildung und Kultur (KBIK): FDP, SVP und EDU forderten 2018 mit einer Motion (KR-Nr. 178/2018) eine Eigentümerstrategie für die Universität. Die Grünen und die GLP haben diese Motion dann auch mitüberwiesen. Heute beantragt Ihnen nun die Kommission für Bildung und Kultur mit 12 zu 3 Stimmen, eine Rechtsgrundlage für die Eigentümerstrategie im Universitätsgesetz zu schaffen. Damit tritt die KBIK auf die Vorlage ein. Sie lehnt entsprechend auch den Rückweisungsantrag der SP zu dieser Vorlage 5867a, Universitätsgesetz, ab.

Die Mehrheit der KBIK ist der Meinung, dass die KBIK dem Aspekt, den die SP in ihrem Rückweisungsantrag bezüglich der Schaffung klarer Governance-Strukturen aufwirft, mit der eingereichten parlamentarischen Initiative 169/2024, «Begleiten, nicht leiten – Good Governance zum Ersten – im Universitätsrat», dass die KBIK diesem Anliegen bereits nachgekommen ist. Eine weitere KBIK-Minderheit sieht aber gar keinen Bedarf, neue Governance-Strukturen zu schaffen.

Trotz anfänglicher Widerstände hat der Regierungsrat nun mit der Vorlage 5687 den Elementekatalog für die Eigentümerstrategie und die Zuständigkeiten von Kantons- und Regierungsrat sowie vom Universitätsrat bezüglich derselben im Universitätsgesetz definiert. Der Kantonsrat soll in Zukunft die Eigentümerstrategie genehmigen und den jährlichen Umsetzungsbericht zur Kenntnis nehmen. Der Regierungsrat wird die Eigentümerstrategie mit den im Gesetz definierten Elementen festlegen und diese Strategie auch alle vier Jahre überprüfen. Zudem wird er den jährlichen Umsetzungsbericht beschliessen. Der Universitätsrat wiederum wird den jährlichen Umsetzungsbericht verabschieden.

Die neuen inhaltlichen Vorgaben orientieren sich an den PCG-Richtlinien (*Public Corporate Governance*). Die Stichworte hierzu sind «strategische Ziele», «Vorgaben zur Vertretung in den Organen und zur Berichterstattung und zur Risikobeurteilung». Die KBIK hat die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Eckwerte der Eigentümerstrategie um wenige Aspekte ergänzt. Eine Minderheit der KBIK hätte noch eine weitergehende Ergänzung angebracht, eine andere Minderheit dagegen auf eine der beiden Ergänzungen verzichtet. Inhaltlich komme ich dann beim Paragraphen 26 auf die einzelnen Elemente, die Anpassung und die zwei Minderheitsanträge zurück.

Die Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit (ABG) hat sich in ihrem Mitbericht zuhanden der KBIK ebenso wie die Motionärin grundsätzlich positiv

zur Vorlage geäußert. Beide erwarten – wie die KBIK im Übrigen auch – von der Bildungsdirektion, dass sie dem Kantonsrat eine wirklich griffige, also aussagekräftige Eigentümerstrategie vorlegen wird, die dann insbesondere auch die Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit in ihrer Aufsichtsaufgabe unterstützen wird.

Carmen Marty Fässler (SP, Adliswil): Eigentlich ein klares Geschäft, welches uns hier vorliegt, oder nicht? Eine Mehrheit des Kantonsrats hat eine Eigentümerstrategie für die Universität Zürich (UZH) gefordert, damit für die UZH strategische Ziele geregelt werden, damit Vorgaben zur Vertretung in den Organen vorhanden sind, damit Vorgaben zur Berichterstattung da sind, und auch, damit Vorgaben zur Risikobeurteilung schriftlich festgehalten sind. Die SP hat das Erstellen einer Eigentümerstrategie für die Universität abgelehnt, da eine bereits vorhandene transparente Strategie existiere. Mit den gleichen Gründen hat die SP auch die Eigentümerstrategie bei den Zürcher Fachhochschulen abgelehnt. Wir wollten das Gebilde genauer angeschaut haben, wie beispielsweise den Aufbau der Schulen, das Prozedere der Wahlen. Und zudem haben wir uns auch intensiv mit der Rolle der Bildungsdirektorin (*Regierungsrätin Silvia Steiner*) auseinandergesetzt.

Nun, eine Mehrheit wollte diese Eigentümerstrategie, welche jetzt vorliegt. Sie ist sehr allgemein und abstrakt gehalten, Details wurden nicht geklärt. Da sind wir auch schon beim springenden Punkt: Jetzt wird eine Eigentümerstrategie erstellt, aber diese wird nicht zu Ende gedacht. Es fehlen klare Strukturen im Bereich der Governance. Die Thematik des Sich-selbst-Beaufsichtigens ist immer noch vorhanden. Aus Corporate-Governance-Gründen braucht es eine klarere Trennung. Es braucht nun also etwas Mut, damit die grossen Veränderungen im Bereich der Aufsicht und Regulierung beziehungsweise der Kompetenzzuordnungen stattfinden können. Im Universitätsgesetz wurde beispielsweise bewusst offengelassen, dass das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Regierungsrates zwingend das Präsidium des Universitätsrates innehaben muss. Doch leider wollte die Kommission das heikle Thema nicht direkt zum jetzigen Zeitpunkt anpacken, wie wir von der Kommissionspräsidentin bereits gehört haben.

Die Thematik der Aufsicht könnte in dieser Vorlage behandelt werden. Unser Vorschlag lautet also ganz klar: Wir wollen eine Zurückweisung der Vorlage an den Regierungsrat, mit dem Auftrag, klare Governance-Strukturen zu schaffen. Das Präsidium des Universitätsrats mit der Bildungsdirektorin zu besetzen, ist aus aufsichtsrechtlicher Warte problematisch. Heute ist es so, dass aufgrund der gültigen Rechtsgrundlage auf eine trennscharfe Abgrenzung der drei Aufsichtsformen, also Regierungsrat, Kantonsrat und Universitätsrat, verzichtet wird. Im Zusammenhang mit der Vorlage wäre also eine ideale Möglichkeit geschaffen worden, die Verantwortlichkeiten, die Kompetenzen, die Symmetrien der Hierarchie genauer anzuschauen, diese zu schärfen und transparent aufzuzeigen. Doch leider wurde dies – wieder einmal – verpasst.

Ein weiterer Kritikpunkt unsererseits ist, dass starre politische Vorgaben bei den wissenschaftlichen Leistungen in Bezug auf die Freiheit der Lehre kritisch zu werten sind. Der Zielkonflikt der Motion bezüglich wissenschaftlicher Leistungen ist

da. Diese müssen damit als Leistungsvereinbarung definiert werden und möglichst nur qualitative Vorgaben beinhalten. Wir wollen die Regierung dazu auffordern und damit die Vorlage zurückweisen. Leider wird sich dafür keine Mehrheit finden. Wir stehen nicht hinter dieser Vorlage und werden somit das ganze Geschäft in der Schlussabstimmung dann auch ablehnen.

Rochus Burtscher (SVP, Dietikon): Die Kommissionspräsidentin hat alles sehr gut erklärt. Mir kommt es jetzt vor, als ob die SP ein bisschen am Trözzeln sei. Den Antrag der SP auf Rückweisung wird die SVP nicht unterstützen. Wir wollen die Eigentümerstrategie der Uni nicht mit der Governance-Frage verknüpfen, sonst müssten wir übrigens alle Hochschulvorlagen stoppen oder ändern, und das wollen wir nicht. Danke vielmals.

Urs Glättli (GLP, Winterthur): Ich spreche nur zum Rückweisungsantrag der SP: Der Rückweisungsantrag der SP passt unseres Erachtens hier und heute nicht, wir lehnen ihn deshalb ab. Selbstverständlich fordern wir Grünliberalen – übrigens federführend – bessere Good Governance für die kantonalen Bildungsanstalten, und zwar fokussiert auf die jeweilige Leitung, präziser, das Präsidium der beiden Anstaltsräte der Uni und der Zürcher Fachhochschule. Dafür aber dient nicht die Eigentümerstrategie. Das ist gar keine Frage der Strategie, die so oder so flankiert werden kann. Der Kern der Good Governance öffentlicher Anstalten ist Sache des Gesetzes; insbesondere, wenn es darum geht, eine begleitende statt einer leitenden Aufsicht der Regierung in den Aufsichtsräten der Zürcher Bildungsanstalten durchzusetzen. Und ja, da sind wir uns ja derzeit sehr einig, dafür dienen die beiden von der KBIK inzwischen eingereichten Kommissionsinitiativen «Begleiten, nicht leiten – Good Governance zum Ersten – im Universitätsrat» (KR-Nr. 169/2024) und – zum Zweiten – im Fachhochschulrat (KR-Nr. 170/2024). Besten Dank, wenn Sie es mit uns auch so tun.

Alexander Jäger (FDP, Zürich): Ich rede nun bereits zu den Unteranträgen, auch weil das Ganze nicht so dermassen gross ist, dass ich mehrere Voten dazu halten muss, dann ist alles auch bereits gesagt. Die FDP-Fraktion war mit Bettina Balmer Erstunterzeichnerin der Motion 178/2018, welche vom Regierungsrat eine Eigentümerstrategie gefordert hat. Die FDP findet eine Eigentümerstrategie bei der Universität und dann natürlich auch bei den Fachhochschulen eindeutig notwendig. Die Universität Zürich ist die grösste Universität des Landes und sollte mit ihrer Eigentümerstrategie den roten Faden aufzeigen, wohin sie sich entwickeln will. Dabei wäre es natürlich auch für die FDP schöner gewesen, wenn die Corporate Governance im Universitätsrat gleichzeitig geregelt worden wäre. Das ist für uns aber kein Rückweisungsgrund. Wir sind froh, dass sich nun endlich etwas tut, und wollen das nicht mit einer Rückweisung verlängern. Daher lehnen wir den Rückweisungsantrag der SP-Fraktion ab und sind für Eintreten.

Bei der Behandlung der Vorlage nahm die Diskussion über die Vorgaben, was die Eigentümerstrategie enthalten soll, natürlich den grössten Teil der Zeit in Anspruch, nebst der Diskussion über die Zusammensetzung des Universitätsrates,

die ja dann verschoben wurde. Es wurden dabei drei Änderungsanträge gestellt, einer davon von der FDP-Fraktion. Der FDP-Antrag forderte, die Vorgaben zu ergänzen mit einem Bericht über die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen. Der FDP ist eine Information darüber sehr wichtig. Insbesondere nach der Auflösung der Bilateralen Verträge müssen die Hochschulen mehr in den internationalen Austausch investieren, und das soll in der Eigentümerstrategie einen gebührenden Stellenwert haben. Wir sind froh, dass dies alle Parteien gleich gesehen haben und keine hier dagegen votiert. Deshalb wird es ja später dann auch nicht mehr behandelt.

Jetzt nehme ich noch die beiden anderen Anträge: Die GLP-, SP- und Grüne Fraktion wollten die wissenschaftlichen Leistungen genau benennen in «Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistung». Das geht der FDP-Fraktion zu weit. Für die FDP ist die Forschungsfreiheit der Universität sehr wichtig und wir unterstützen daher eine offene Formulierung wie die der «wissenschaftlichen Leistungen», weil die genaue Beschreibung eher einschränkend wirkt. Den Antrag der Grünen werden wir unterstützen, weil für uns Nachhaltigkeit auch wichtig ist und das in allen Gesetzen bereits geregelt ist. Daher können wir dem zustimmen. Wir werden dem Gesetz aber, egal, wie abgestimmt wird, (*in der Schlussabstimmung*) zustimmen.

Livia Knüsel (Grüne, Schlieren): Wir Grüne finden es wichtig, dass die Rechtsgrundlagen zur Formulierung einer Eigentümerstrategie geschaffen werden. Darum treten wir auf die Vorlage ein und lehnen den Rückweisungsantrag der SP ab. Dem Anliegen der SP, in der Eigentümerstrategie der Universität klare Governance-Strukturen zu schaffen, kommt die KBIK mit der kürzlich eingereichten parlamentarischen Initiative «Begleiten, nicht leiten – Good Governance» nach. Eine Kommissionmehrheit hat den Antrag der Grünen gutgeheissen, den Elementekatalog, der die Eckpunkte der Eigentümerstrategie definiert, um den Begriff «Nachhaltigkeit» zu erweitern. Wir erachten es als unabdingbar, dass der Kanton soziale und ökologische Ziele in die Eigentümerstrategie einbringt. Gemäss Aussage der Bildungsdirektorin ergibt sich der Auftrag zur Nachhaltigkeit offenbar bereits aus allen Gesetzgebungen der Hochschulen. Der amtierende Universitätsrektor hat überdies festgehalten, dass die Universität Zürich punkto Nachhaltigkeit eine exzellente Position einnehme. Umso entscheidender also, dass dieser Punkt auch Eingang in die Eigentümerstrategie findet. Weshalb sich SVP und Mitte der Forderung nach Nachhaltigkeit mit einem Minderheitsantrag entgegenstellen, ist in der heutigen Zeit unverständlich.

Einstimmig waren wir in der KBIK für die Ergänzung des Elementekatalogs hinsichtlich Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, was auf dem Platz Zürich natürlich insbesondere die Zusammenarbeit mit den Fachhochschulen beinhaltet. Wir Grüne haben die Ausarbeitung einer Eigentümerstrategie schon bei der Einreichung der Motion im Jahr 2018 begrüsst. Die PCG-Richtlinien sehen für bedeutende Beteiligungen eine solche Eigentümerstrategie vor. Dies betrifft die strategischen Ziele «Vorgaben zur Vertretung in den Organen» sowie «Vorgaben zur Berichterstattung und zur Risikobeurteilung». Wir haben damals erläutert, dass es

bereits viele Institutionen mit kantonalen Beteiligungen gibt, die mittels einer Eigentümerstrategie des Kantons geleitet werden. Wieso sollte die Universität Zürich davon ausgeschlossen werden? Sie erhält zurzeit vom Kanton Zürich einen Kostenbeitrag von 45 Prozent. Wir finanzieren diese Institution also fast zur Hälfte. Bei einer so grossen finanziellen Beteiligung muss der Kanton ein Kontroll- und Steuerungsinstrument haben.

Die Bildungsdirektion und die Regierung gaben zu bedenken, die Universität verliere mit einer Eigentümerstrategie ihre Selbstständigkeit in Forschung und Lehre. Es gibt immerhin genügend Beispiele, die in dieser Hinsicht beruhigen können. So verfügen zum Beispiel die AXPO (*Energiekonzern*) oder die EKZ (*Elektrizitätswerke des Kantons Zürich*), ebenfalls namhafte Beteiligungen des Kantons, auch über eine Eigentümerstrategie. Beide Unternehmen geniessen Autonomie, sie sind in ihrer Wirtschaftsfreiheit nicht eingeschränkt. Auch verfügen sie über Leitungsorgane, die nicht weisungsgebunden sind. Denn eine Eigentümerstrategie hat nicht zum Zweck, Kompetenzen zu beschränken, sondern sie legt Ziele und Kennwerte fest. Die Eigentümerstrategie der Universität Zürich gibt dem Kanton somit ein sinnvolles Instrument an die Hand, die Steuerung der Hochschulen nicht mehr nur auf Aufsicht und Finanzen zu beschränken, sondern auf einen Katalog von weiteren zentralen Handlungsfeldern auszuweiten. Die Wissenschaftsfreiheit und Autonomie müssen weiterhin garantiert sein. So sollen laut der Bildungsdirektion zum Beispiel die Leistungsvereinbarungen in der Forschung nur die Rahmenbedingungen festsetzen und keine konkreten inhaltlichen Gegenstände benennen. Es soll mit der Eigentümerstrategie das «Wie» vorgeschrieben werden, nicht das «Was». Mit der Verankerung der Eigentümerstrategie wird das juristisch Notwendige definiert. Die Regelung der einzelnen Elemente des Katalogs obliegt der Regierung. Wir zählen auf eine sorgfältige und aussagekräftige Ausarbeitung im Sinne der Hochschulautonomie.

Wir begrüssen somit die Änderung des Universitätsgesetzes hinsichtlich einer formellen Rechtsgrundlage für eine Eigentümerstrategie der Universität Zürich und stimmen dem Antrag der KBIK zu.

Kathrin Wydler (Die Mitte, Wallisellen): Die Mitte findet die Vorlage gelungen, die Vorgaben zu den Leistungen der Universität erscheinen uns ausreichend spezifiziert. Bei der Eigentümerstrategie einer Universität befinden wir uns auf einem schmalen Grat. Es soll möglichst genau definiert werden, wie die Universität arbeiten und welche Leistungen sie erbringen soll, ohne dass die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit von Lehre und Forschung angetastet wird. Das Thema der Good Governance wollen wir nicht in dieser Vorlage behandeln, wie es die SP möchte, wir treten deshalb auf die Vorlage ein.

Ich melde mich noch zu dem Antrag zur Nachhaltigkeit, den die Mitte nicht unterstützt. Natürlich ist der Mitte die Nachhaltigkeit wichtig, aber es ist uns auch eine schlanke Gesetzgebung wichtig. Die Nachhaltigkeit ist schon übergeordnet in der Bundesverfassung geregelt. Und wenn man auf die Website der UZH geht, findet man mindestens zehn Gesetze und Reglemente, welche für die UZH rele-

vant sind und wichtige Nachhaltigkeitsaspekte enthalten. Mit dem erneuten Einbezug der Nachhaltigkeit ändert sich überhaupt nichts, ausser dass dieses Gesetz aufgebläht wird.

Wir hatten schon eine ähnliche Diskussion bei der politischen Neutralität. Nur kam damals die Forderung von einer anderen Seite.

Lisa Letnansky (AL, Zürich): Bekanntlich ist die Alternative Liste nicht in der KBIK vertreten, wir konnten also an den vertieften Diskussionen und Anhörungen nicht teilnehmen. Ich werde daher die Haltung und das Stimmverhalten der AL in einem Votum kurz zusammenfassen, dabei aber nicht allzu sehr ins Detail gehen.

Die Alternative Liste begrüsst, dass mit der Einführung dieser formellen Rechtsgrundlage für eine Eigentümerstrategie der Universität Zürich die Wissenschaftsfreiheit und die Hochschulautonomie gewahrt werden. Aber die Regierung und das Parlament müssen klare Richtlinien vorgeben und überprüfen können. Grundsätzlich sind wir mit der SP ja einig, man hätte schon hier im Universitätsgesetz die Grundlagen für klare Governance-Strukturen schaffen können. Dass man das verpasst hat, ist bedauerlich. Aber wir sind der Ansicht, dass das Kind nicht mit dem Bade ausgeschüttet werden sollte, weshalb wir den Rückweisungsantrag nicht unterstützen werden. Es ist jetzt am Regierungsrat, die Eigentümerstrategie auszuarbeiten und dabei bestenfalls auch für klare Governance-Strukturen zu sorgen. Insbesondere die Rolle der Vorsteherin der Bildungsdirektion im Universitätsrat muss dabei infrage gestellt werden, wie heute schon mehrfach erwähnt wurde.

Zu den Minderheitsanträgen: Die Vorgaben der Eigentümerstrategie zu den Leistungen der UZH hätten wir gerne entsprechend dem offiziellen vierfachen Leistungsauftrag in «Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen» spezifiziert, weshalb wir bei Paragraf 26 den Minderheitsantrag unterstützen werden. Und selbstverständlich sind auch wir von der AL der Ansicht, dass das Bemühen um Nachhaltigkeit eine Verbundaufgabe und somit auch eine Aufgabe der UZH ist, weshalb wir bei litera j den Kommissionsantrag unterstützen werden. Besten Dank.

Regierungsrätin Silvia Steiner: Das vorliegende Geschäft kennt eine etwas längere Vorlaufzeit. Der Regierungsrat hatte bekanntlich mit Beschluss vom 20. Dezember 2017 auf den Erlass einer Eigentümerstrategie für die Universität verzichtet und begründete den Verzicht damals mit der besonderen und eigenständigen Hochschul-Governance. Mit Verweis auf die Richtlinien über die Public Corporate Governance des Kantons hielt er fest, dass die strategischen Ziele in der Spezial- wie auch in der Bundesgesetzgebung bereits ausreichend bestimmt sind und eine Eigentümerstrategie damit keinen eigentlichen Mehrwert schafft. Diese Ausgangslage gilt auch heute noch. Der Steuerung der Universität über eine Eigentümerstrategie sind Grenzen gesetzt. In der Motion, die Anlass für die vorliegende Rechtsänderung ist, wird dazu folgerichtig festgehalten, dass bei der Ausgestaltung der Eigentümerstrategie die grösstmögliche Freiheit der Universität bei der

Erfüllung ihres Leistungsauftrags beibehalten werden soll. Damit wird die Eigentümerstrategie für die Universität mit der gebotenen Zurückhaltung zu formulieren sein. Die gesetzlich verankerten Selbstbestimmungs- und Selbstverwaltungsrechte der Universität sowie die Freiheit von Lehre und Forschung dürfen nicht übersteuert werden. Aber mit der Einführung des Delegationsmodells und der Verantwortung, der teilweisen Verantwortung der Universität für Immobilien hat sich natürlich auch wieder etwas in der Sachlage geändert.

Die heute zur Beratung stehenden Regelungen schaffen die Grundlage für die Eigentümerstrategie. Sie orientieren sich an den Grundzügen, an Regelungen wie sie beispielsweise auch im Gesetz über das Universitätsspital Zürich festgelegt sind. Und zum einen werden die Zuständigkeiten auf den Ebenen Universitätsrat, Regierungsrat und Kantonsrat geregelt, zum anderen werden in Anlehnung an die PCG-Richtlinien thematisch mögliche Bereiche einer Eigentümerstrategie aufgeführt. Gegen die Erweiterung dieses Katalogs um die Bereiche «Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen» und «Nachhaltigkeit», wie dies die KBIK in ihrem Antrag zur Diskussion stellt, habe ich keine Einwendungen. Beides pflegt die Universität auch heute schon.

Die eigentliche Eigentümerstrategie wird gemäss der Zuständigkeitsordnung zur gegebenen Zeit ebenfalls von Ihnen zu genehmigen sein.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

Minderheitsantrag Carmen Marty Fässler, Sibylle Jüttner, Qëndresa Sadriu-Hoxha:

Die Vorlage wird an den Regierungsrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, innerhalb der Eigentümerstrategie klare Governance-Strukturen für die Universität Zürich zu schaffen.

Carmen Marty Fässler (SP, Adliswil): Gerne kann ich nochmals ganz kurz die letzten Informationen abgeben, wieso es eben richtig ist, wenn Sie mit uns zusammen der Rückweisung zustimmen. Es braucht ein bisschen Mut, ja, aber nehmen Sie diesen Mut und beginnen Sie mit uns zusammen, wie Rochus Burtscher gesagt hat, zu trözzeln. Also bitte alle zusammen diese Rückweisung unterstützen! Wir wollen nicht nur warten, wir wollen nicht mehr Zeit verstreichen lassen. Wir wollen, dass nicht nur gewartet wird, bis die PI behandelt werden, sondern wir wollen, dass jetzt in dieser Vorlage klare Strukturen geschaffen werden zum Thema der Aufsicht und zum Thema der Good Governance. Bitte stimmen Sie unserer Zurückweisung zu. Dankeschön.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Carmen Marty Fässler auf Rückweisung der Vorlage gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 121 : 32 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Ratspräsident Jürg Sulser: Noch etwas in persönlicher Sache: Ich habe dreimal den Gong gedrückt und ich wünsche vom Rat, dass mehr Disziplin herrscht. Wenn jemand hier drinnen redet und nicht mal die Hälfte anwesend ist, ist das keine Disziplin. Danke.

Detailberatung

Titel und Ingress

I. Das Universitätsgesetz vom 15. März 1998 wird wie folgt geändert:

§ 25

§ 26 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1–3

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 26 Abs. 2 Ziff. 4

Karin Fehr Thoma (Grüne, Uster), Präsidentin der Kommission Bildung und Kultur (KBIK): Wir haben es gehört, im Universitätsgesetz regeln wir ja heute einfach die Elemente der Eigentümerstrategie und noch nicht die Eigentümerstrategie an und für sich. Wir haben es auch bereits gehört, die Governance-Frage gehört explizit nicht zu diesen Elementen. In der KBIK haben wir uns natürlich auch dafür interessiert, was die Bildungsdirektion unter den einzelnen Elementen überhaupt zu regeln gedenkt, und das konnte sie uns auch aufzeigen. Ich gehe nur auf die Aspekte ein, die in der KBIK besonders zu diskutieren gaben:

Wenn es um die wissenschaftlichen Leistungen geht, sollen neu Leistungsvereinbarungen mit der Universität abgeschlossen werden. Hier können zum Beispiel Bildungsschwerpunkte und qualitative Vorgaben gemacht, nicht aber einzelne Forschungsgegenstände definiert werden; dies, weil die Freiheit von Forschung und Lehre gewahrt werden soll. Der Anspruch auf internationale Exzellenz soll ebenfalls festgeschrieben werden. Insgesamt soll also vielmehr das «Wie» und nicht das «Was» festgeschrieben werden. In den Leistungsvereinbarungen können zudem auch einige Kennwerte, zum Beispiel zur Kapitaldecke der Universität, verankert werden. Wenn es um die Zusammenarbeit mit den Universitätsspitalern geht, wird die Universität die Führung bei Forschung und Lehre behalten. Bei der Anstaltsorganisation geht es unter anderem um Vorgaben für die Vertretung in den Organen. So soll auch das Anforderungsprofil für den Universitätsrat definiert werden. Die Kooperationen und Beteiligungen werden beim Risikomanagement integriert. Sie sollen mit den gesetzten Zielen und Schwerpunkten der Uni übereinstimmen und sollen weder Private konkurrenzieren dürfen noch die finanzielle Reputation der Uni Zürich gefährden.

Die Kommissionsmehrheit hat den Elementekatalog um zwei Aspekte, namentlich um die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und die Nachhaltigkeit, ergänzt. Die Eigentümerstrategie soll insbesondere auch Erwartungen bezüglich der Zusammenarbeit mit ausländischen Hochschulen, aber auch mit den Fachhochschulen enthalten und auch soziale und ökologische Ziele formulieren.

Nun zu den zwei Minderheitsanträgen: Der erste Minderheitsantrag von Karin Fehr, Grüne, und Mitunterzeichnenden aus SP und GLP möchte anstelle von «wissenschaftlichen Leistungen» den vierfachen Leistungsauftrag der Uni, also die Lehre und Forschung, die Weiterbildung und die Dienstleistungen, erwähnt haben. Es gilt, die Eignerinteressen bezüglich dieser vier Bereiche zu definieren, so die Minderheitsantragssteller.

Der zweite Minderheitsantrag von Rochus Burtscher und Mitunterzeichnenden aus SVP und Die Mitte möchte das Element «Nachhaltigkeit» gestrichen haben, das schlicht und einfach als unnötig erachtet wird. Ich danke Ihnen, wenn Sie den Anträgen der KBIK bei dieser Vorlage zustimmen.

§ 26 Abs. 2 Ziff. 4 lit. a

Minderheitsantrag Karin Fehr Thoma, Urs Glättli, Sibylle Jüttner, Livia Knüsel, Nadia Koch, Carmen Marty Fässler, Qëndresa Sadriu-Hoxha:

a. Leistungen in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen,

Livia Knüsel (Grüne, Schlieren): Wir Grüne haben eine Präzisierung der Vorlage sowie eine Ergänzung des Elementekatalogs gewünscht. So finden wir es wichtig, dass hier beim Elementekatalog unter Paragraph 26 litera a dieses Element «wissenschaftliche Leistung» spezifiziert wird in den vierfachen Leistungsauftrag der Universität. Wir haben darum den Antrag gestellt, litera a neu zu formulieren: Leistungen in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen. So können für alle vier Bereiche eigene Interessen definiert werden. Auch wenn unser Minderheitsantrag heute keine Mehrheit findet, erwarten wir Grüne, dass der Regierungsrat, der ja selber immer wieder betont, die grösstmögliche Freiheit und Autonomie für die Universität aufrechterhalten zu wollen, diesen vierfachen Leistungsauftrag auch bei der konkreten Umsetzung der Eigentümerstrategie im Blick behält.

Rochus Burtscher (SVP, Dietikon): Ich nehme zu beiden Anträgen in Paragraph 26 kurz Stellung, und zwar zuerst Absatz 4 litera a, ich habe es zwar schon einmal im Eintreten gesagt: Wir werden die Mehrheit unterstützen. Wenn die GLP zu ihrem «L» als «liberal» stehen würde, dann würde sie den Minderheitsantrag nicht mehr unterstützen, sondern die Mehrheit unterstützen. Wir sind nämlich der Überzeugung, dass die Minderheit mit ihrem Antrag die Uni zu stark einschränken würde und dies so zu einer unerwünschten Ausweitung des Auftrags an die Uni führen könnte.

Zum Minderheitsantrag, in Paragraph 26 Absatz 2 Ziffer 4 diesen Bereich der Nachhaltigkeit, litera j, zu streichen: Das hängt nicht damit zusammen, dass die Mitte und die SVP gegen Nachhaltigkeit sind. Nicht deshalb stellen wir im Namen der

Minderheit, SVP und Mitte, den Antrag, diesen litera j zu streichen. Es gibt eine einfache Erklärung dafür und wir können nicht nachvollziehen, weshalb mindestens die FDP und GLP nicht verstehen wollen, dass der Auftrag zur Nachhaltigkeit ohnehin aus allen Gesetzgebungen der Hochschulen gegeben ist, wie Sie es vorher vielleicht gehört haben von Alexander Jäger, er hat es nämlich gesagt. Die FDP hat es beim Eintreten herausgestrichen, dass es bereits in allen Gesetzen geregelt ist. Wir haben den Eindruck, dass Sie sich päpstlicher als der Papst geben wollen. Hoffentlich ist in Ihren Fraktionen noch die Einsicht erwacht. Bitte unterstützt unseren Antrag auf Streichung von litera j. Danke.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Karin Fehr Thoma gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 87 : 77 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 26 Abs. 2 Ziff. 4 lit. b–i

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 26 Abs. 2 Ziff. 4 lit. j

Minderheitsantrag Rochus Burtscher, Tobias Infortuna, Ursula Junker, Roger Schmidinger, Kathrin Wydler:
lit. j streichen.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Rochus Burtscher gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 110 : 56 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 26 Abs. 3 und § 29

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Jürg Sulser: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten und geht an die Redaktionskommission. An der Redaktionslesung befinden wir über Ziffern römisch II bis IV.

Das Geschäft ist für heute erledigt.